

Art. 3

(1) ¹Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. ²Er dient dem Gemeinwohl.

(2) ¹Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. ²Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.